Das Geschäft mit den Schuldnern

Krankenkassen verrechnen in manchen Fällen exorbitante Kosten für die Eintreibung ihrer Schulden. Das geltende Recht verbietet dies

ERNST WEINGARTNER / CHROMORANGE / KEYSTONE

Welche Inkassokosten dürfen die Krankenkassen ihren säumigen Prämienzahlern verrechnen?

Lukas Häuptli

Man muss kein Kenner des Schweizer Gesundheitswesens sein, um zu wissen: In diesem Bereich wächst alles. Die Prämien steigen, die Zahl der Versicherten nimmt zu, und – was in der öffentlichen Diskussion kaum Erwähnung findet – die Höhe der Rechnungen, welche die Versicherten nicht zahlen, wächst auch. Die Summe der ausstehenden Forderungen der Krankenversicherungen ist innerhalb von zehn Jahren von rund 170 auf 410 Millionen Franken gestiegen (vgl. Grafik).

Die wachsende Zahl der Krankenkassen-Forderungen wird vor allem für diejenigen Menschen zum Problem, die gegen ihre Überschuldung kämpfen oder bereits überschuldet sind. In der Schweiz stammt mittlerweile fast jede dritte Betreibung von einer Krankenversicherung, wie die Konferenz der Stadtammänner von Zürich hochgerechnet hat.

«Problem immer grösser»

«Das Problem der Überschuldung im Zusammenhang mit Krankenkassen ist riesig», sagt dazu Sébastien Mercier, Geschäftsleiter der Schuldenberatung Schweiz, dem Dachverband der Schuldenberatungsstellen. Und er ergänzt: «Das Problem wird jedes Jahr grösser.» Was die Gefahr der Überschuldung zusätzlich erhöht: Die Krankenversicherungen verrechnen ihren Schuldnern zumindest zum Teil exorbitante Inkassokosten. Im Jargon heissen diese Verzugskosten. Auf den Rechnungen der Kassen tauchen sie bald als Mahn- und Umtriebsspesen, bald als Dossiergebühren, bald als Bearbeitungskosten auf.

Der «NZZ am Sonntag» liegen zahlreiche Betreibungsbegehren von Schweizer Krankenversicherungen vor. Diese zeigen, dass die Versicherungen in manchen Fällen Verzugskosten verrechnen, die zwei-, drei- oder sogar viermal höher als die eigentlichen Forderungen sind. So verlangte eine Kasse von einem Versicherten eine Nachzahlung von 27 Franken 90 Rappen und stellte ihm Inkassokosten von 120 Franken in Rechnung. Das sind rund 430 Prozent der Grundforderung.

Bei einer anderen Kasse kamen zur Hauptforderung von 45 Franken und 75 Rappen Gebühren von 175 Franken dazu (rund 380 Prozent), bei einer dritten zu 54 Franken und 65 Rappen 140 Franken (260 Prozent). Und in wieder einem anderen Fall stellte eine Versicherung einem säumigen Prämienzahler Mahngebühren von 720 Franken in Rechnung. Zu all dem kommt dazu, dass die Schuldner in jedem Fall auch die Kosten der Betreibungsämter tragen müssen.

Mehr als verdoppelt

Höhe der Krankenkassen-Rechnungen, welche die Versicherten nicht zahlen

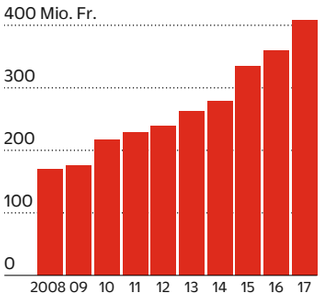

Quelle: Bundesamt für Gesundheit

Die Caritas, die auch Schuldenberatungen anbietet, geht davon aus, dass Krankenversicherungen im Durchschnitt Verzugs- und Betreibungskosten von 30 bis 60 Prozent der eigentlichen Forderungen verrechnen. «Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind solche Kosten unverhältnismässig und rechtswidrig», sagt Caritas-Juristin Rausan Noori. «Die hohen Verzugskosten der Versicherungen tragen zusammen mit den Betreibungskosten signifikant zur Überschuldung der Betroffenen bei.»

Das Bundesgericht hatte 2016 entschieden, dass Verzugskosten von 40 bis 50 Prozent der eigentlichen Forderung die rechtlichen Bestimmungen «klar verletzen». Im Entscheid des Gerichts heisst es unter anderem: Automatisierte Mahnsysteme von Versicherungen führten dazu, dass bei tiefen Forderungen «rasch unangemessene hohe» Inkassokosten in Rechnung gestellt würden.

Kassen wehren sich

Die Krankenversicherungen wehren sich allerdings gegen den Vorwurf, geltendes Recht zu ritzen, ja zu verletzen. Ralph Kreuzer, Sprecher des Krankenkassenverbands Curafutura, sagt: «Die von unseren Mitgliedern erhobenen Verzugskosten sind angemessen. Sie orientieren sich an der laufenden Gerichtspraxis.» Überhöhte Forderungen würden nicht im Interesse der Verbandsmitglieder liegen. Und Paul Rhyn, Sprecher des Kassenverbands Santésuisse, erklärt: «Wir kennen die Details der angesprochenen Ausreisser nicht.» Es sei aber möglich, dass in den aufgeführten Kosten neben Mahnspesen auch Betreibungskosten enthalten seien.

«Die Krankenkassenschulden belasten auch die Steuerzahler», sagt zu alldem Noémie Zurn, Co-Leiterin der Berner Schuldenberatung. Das hat damit zu tun, dass die Kantone den Krankenversicherungen gemäss Gesetz 85 Prozent der nicht bezahlten Rechnungen beziehungsweise der entsprechenden Verlustscheine vergüten müssen.

Die Kassen bleiben aber im Besitz dieser Verlustscheine. Sie können diese verwerten – zum Beispiel dann, wenn die Schuldner wieder zu Geld gekommen sind und die ausstehenden Rechnungen begleichen können. Von diesen Verwertungserlösen wiederum dürfen die Versicherungen 50 Prozent behalten; die anderen 50 Prozent müssen sie den Kantonen abtreten.

Dies sei stossend, sagt Rausan Noori von Caritas. «Bei einer 85-prozentigen Kostenübernahme durch den Kanton und einer vollen Zahlung des Versicherten im Nachhinein erzielen die Kassen einen Gewinn.»